Verfügungen Nichtberechtigter über fremdes Vermögen im eigenen Namen

(§ 185 Abs. I. BGB.).

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hermann Wennrich

Referendar

am Amtsgericht Mittelwalde i. Schl.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1921.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau.

Berichterstatter: Professor **Dr. Leonhard.**

Verfügt ein Nichtberechtigter im eigenen Namen mit Einwilligung des Berechtigten über einen Gegenstand, so ist Subjekt des Kausalgeschäftes der Verfügende. Er tritt nach aussen als der allein Handelnde auf, und es ist ein ganz selbstverständliches Erfordernis der Rechtssicherheit, dass derjenige, der sich handelnd am Rechtsverkehr beteiligt, für dieses Handeln die volle Verantwortung übernimmt, falls er nicht ausdrücklich zu erkennen gibt, dass die Rechtsfolgen in der Person eines anderen eintreten sollen.

In Beziehung auf das dingliche Geschäft liegt dagegen eine rechtliche Anteilnahme des Berechtigten insofern vor, als durch das Verfügungsgeschäft ein zum Vermögen des Berechtigten gehöriges Recht unmittelbar übertragen, belastet, aufgehoben oder inhaltlich verändert wird. Die Einwilligung allein ruft jedoch diese Einwirkung auf die Rechtssphäre des Berechtigten noch nicht hervor; sie ist vielmehr erst die Folge des auf Grund der Einwilligung zwischen dem Nichtberechtigten und seinem Gegenkontrahenten vorgenommenen Verfügungsgeschäftes.

Auch ein Durchgang des Eigentums des Berechtigten durch das Vermögen des Nichtberechtigten findet nicht statt.

Dieser Konstruktion fehlt jede Stütze in der historischen Rechtsentwicklung. Die Auslegung der Quellen lässt im Gegenteil vermuten, dass auch die römische Rechtsauffassung einen Durchgang des Eigentums nicht stattfinden liess.

Auch die Entstehungsgeschichte des BGB. weist niemals auf diese Konstruktion hin; ebensowenig lassen der kurze Wortlaut des § 185 Abs. I. BGB. und seine Stellung im System Rückschlüsse auf eine bestimmte Ansicht des Gesetzes zu. Die Durchgangstheorie würde ausserdem praktisch zu unangemessenen Resultaten führen: Ist z. B. der Verfügungsakt aus irgend einem Grunde nichtig, dann wäre der Nichtberechtigte Eigentümer geblieben und könnte nun mit dem Gegenstande beliebig verfahren, da ja der Berechtigte dingliche Rechte nicht mehr geltend machen könnte.

Ebenso wie das Kausalgeschäft nimmt der Nichtberechtigte auch das dingliche Verfügungsgeschäft im eigenen Namen, also äusserlich betrachtet, als sein eigenes Geschäft vor. Eine Anwendung der Vorschriften des § 164 BGB. ist jedoch in diesem Falle unmöglich; sie würde dem Offenheitsprinzip, das ein charakteristisches Merkmal der direkten Stellvertretung des § 164 BGB. bildet, widersprechen. Und doch stellt sich die Tätigkeit des Nichtberechtigten beim dinglichen Verfügungsgeschäft — soweit es sich um die Entstehung oder Uebertragung eines Rechtes handelt — hinsichtlich ihrer Wirkung rechtlich als Stellvertretung dar, da die Rechtsfolgen unmittelbar in der Person des Einwilligenden eintreten. Wir haben es hier mit einem Rechtsinstitut eigener Art zu tun, das in seinen Wirkungen der direkten Stellvertretung des § 164 BGB. entspricht, hinsichtlich der äusseren Form jedoch den Charakter eines eigenen Rechtsgeschäftes des Nichtberechtigten trägt. Um Verwechslungen mit der indirekten Stellvertretung vorzubeugen, will ich diese, **lediglich im Rahmen des § 185 BGB. wirksame**, Stellvertretung „Stille Stellvertretung" nennen.

Die aus dem Kausalgeschäft resultierende rechtliche (obligatorische) Verantwortlichkeit und Berechtigung wird durch die „Stille Stellvertretung" nicht berührt. Sie hat allein der Verfügende.

Bewirkt der Verfügungsakt den Untergang eines dem Einwilligenden zustehenden Rechtes, so erlischt es auf Grund eines im Moment der Verfügung wirksam werdenden Verzichtes.

Die Einwilligung gibt dem Nichtberechtigten die Macht, die Verfügung so wirksam vorzunehmen, als ob er selbst der Eigentümer wäre. Sie verleiht ihm also die Rechte eines Eigentümers, ohne ihn selbst zum Eigentümer zu machen. Zu diesen Rechten gehört aber auch die Befugnis, diese Rechte gerichtlich geltend zu machen. Irgendwelche Bedenken gegen die Prozessführungsbefugnis des Nichtberechtigten bestehen nicht, da die Rechtskraft der zwischen ihm und seinem Prozessgegner erlassenen Entscheidung auch gegenüber dem Berechtigten wirkt.

Die gegen den materiell Berechtigten begründeten Einreden muss der Verfügende jedoch gegen sich gelten lassen, wie wenn er den Prozess als Bevollmächtigter führte, da ja der Nichtberechtigte als Kläger in Wahrheit nicht ein eigenes sondern ein fremdes Recht geltend macht.